

# **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nörvenich zum 31.12.2018**

Gemäß § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden einstimmigen Beschlüsse erteilt:

**Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern der Gemeinde Nörvenich folgende Empfehlungen:**

- 1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2018 laut den vorgelegten Prüfberichten wird festgestellt,**
- 2. das Jahresergebnis 2018 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt und**
- 3. dem Bürgermeister wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Nörvenich hat mit einstimmigem Beschluss vom 08.10.2019 nach Prüfung – unter Einbeziehung der während der Prüfung getroffenen Feststellungen – den vom Wirtschaftsprüfer erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht der Gemeinde Nörvenich zum 31.12.2018 übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

## **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

### *Prüfungsurteile*

Ich habe den Jahresabschluss der Gemeinde Nörvenich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung, geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Gemeinde Nörvenich für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 101 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Hinweis zum Bestehen eines Haushaltssanierungsplans und dessen genehmigte Fortschreibung*

Ich weise auf die Ausführungen im Lagebericht zur angespannten Ertragslage hin. Dort ist unter Punkt 8.1 ausgeführt, dass die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für die Haushaltsjahre 2019 ff. durch die Kommunalaufsichtsbehörden genehmigt wurde.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den nordrheinwestfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und GemHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW und GemHVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die aus reichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der vom Bürgermeister und Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den vom Bürgermeister und Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich da bei insbesondere die

den zukunftsorientierten Angaben vom Bürgermeister und Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigen ständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Der Jahresabschluss per 31.12.2018 mit Lagebericht, Beteiligungsbericht, Anhang und Anlagen ist dem Landrat in Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung in Köln als obere Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW mit Bericht vom 11.10.2019 angezeigt worden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit Lagebericht, Beteiligungsbericht, Anhang und Anlagen sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Ratsinformationssystem der Gemeinde Nörvenich unter Vorlage 714/2019 sowie im

**Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, Zimmer 66,  
52388 Nörvenich,**

während den Dienststunden öffentlich aus.

Nörvenich, den 14.10.2019

Der Bürgermeister



Dr. Timo Czech